

3106/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.01.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes JAROLIM, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verzögerung der Auslieferungshaft eines rechtskräftig verurteilten Mörders" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach erfolgter Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Auslieferung durch den Gerichtshof zweiter Instanz hat der Bundesminister für Justiz gemäß § 34 Abs. 1 ARHG über das Auslieferungersuchen nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs zu entscheiden. Dabei ist auf die Interessen der Republik Österreich, auf völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Asylrechtes, und auf den Schutz der Menschenwürde Bedacht zu nehmen.

Zu 2:

Zwischen der Beschlussfassung durch den Gerichtshof zweiter Instanz und der Entscheidung des Bundesministers für Justiz vergehen zumeist nur wenige Tage.

Zu 3:

Dazu liegen keine statistischen Daten vor. In der Regel besteht zu einem Abgehen von der Entscheidung des Gerichtes über die Zulässigkeit der Auslieferung keine Veranlassung.

Zu 4:

Mit Beschluss vom 9.10.2001 hat das Oberlandesgericht Wien die Auslieferung des italienischen Staatsangehörigen Peter Paul R. nach Italien für zulässig erklärt. Die betreffende Entscheidung ist am 12.10.2001 im Bundesministerium für Justiz eingelangt. Der Verteidiger des Auszuliefernden hat diese im ordentlichen Instanzenweg nicht bekämpfbare Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien heftig kritisiert, schwere Verstöße der italienischen Gerichte gegen Artikel 6 MRK vorgebracht und die Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Aussicht gestellt, zumal sich das Oberlandesgericht Wien mit seinen Argumenten gegen die Auslieferung nicht erschöpfend auseinandergesetzt habe. Das Bundesministerium für Justiz hat sich die Entscheidung über das Auslieferungsbegehren bis zur Entscheidung der Generalprokuratur über die erwähnte Anregung vorbehalten.

Nach der mit Schreiben vom 12.12.2001 erfolgten Verständigung durch die Generalprokuratur, wonach nach Prüfung der Eingabe des Verteidigers des Peter Paul R. kein Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wurde, hat das Bundesministerium für Justiz die Auslieferung des Peter Paul R. am 18.12.2001 bewilligt.

Zu 5:

Ja. Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6:

Die Konstellation in dieser Rechtssache, in der mit aufwändigen Argumenten die Gesetzlichkeit des letztlich entscheidenden italienischen Berufungsgerichtes in Frage gestellt wurde, entzieht sich einem Vergleich mit anderen Auslieferungsverfahren.

Zu 7:

Entfällt.

Zu 8:

Der Verteidiger des Auszuliefernden hat im Bundesministerium für Justiz - letztlich erfolglos gebliebene - Schritte gegen die Auslieferung unternommen.

Zu 9:

Nein. Gemäß § 29 Abs. 3 ARHG entfällt die zeitliche Beschränkung der Auslieferungshaft, sobald gemäß § 34 ARHG über das Auslieferungsersuchen entschieden worden ist.

Zu 10:

Ein Zusammenhang zwischen der Auslieferungssache Peter Paul R. und den Vorfällen rund um die Ereignisse in Genua ist nicht ersichtlich.

Zu 11:

Die sorgfältige und erschöpfende Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen kann den Verdacht politischen Schutzes wohl nicht aufkommen lassen, daher gilt es auch nichts in diesem Zusammenhang vorzukehren.